



Nr. 42/21, Dienstag, 31. August 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,  
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,  
auch außerhalb dieser Zeiten  
individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die  
Online-Services unter

[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Aufgrund von § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021, macht die Stadt Kempten (Allgäu) bekannt:

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat in der Stadt Kempten (Allgäu) an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am 25.08.2021	am 26.08.2021	am 27.08.2021
57,8	63,8	71,1

2. Aufgrund dieser Überschreitungen gelten in der Stadt Kempten (Allgäu) **ab dem 29.08.2021** diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Die Änderungen betreffen die:

### ➤ Allgemeine Kontaktbeschränkung:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl weiterhin außer Betracht. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt.

### ➤ Öffentlichen und privaten Veranstaltungen:

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Des Weiteren müssen die nicht geimpften oder nicht genesenen Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen. Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Des Weiteren müssen die nicht geimpften oder nicht genesenen Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen.

### ➤ Schulen:

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen entfällt. Das bedeutet grundsätzlich Maskenpflicht am Sitz- oder Arbeitsplatz für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an allen Schulen und in allen Jahrgangsstufen. Ansonsten gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ausführliche Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie zudem unter [www.kempten.de](http://www.kempten.de).

Gemäß Art. 51 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erfolgt diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) nachträglich; sie wurde bereits am 28.08.2021 durch die Stadt Kempten (Allgäu) wirksam im Internet bekannt gemacht.

Stadt Kempten (Allgäu), 28.08.2021

gez. Erna-Kathrein Groll

3. Bürgermeisterin